

PLENUM® 50 WG

Formulierungsbeschreibung:

Wasserlösliches Granulat mit
500 g/kg (50 Gew.-%) Pymetrozin



Einsatzgebiet:

Insektizid zur Bekämpfung von Rapsglanzkäfern, Blattläusen und Weißen Fliegen in Ackerbau- und Spezialkulturen

Wirkungsweise:

PLENUM 50 WG ist ein Insektizid mit einer spezifischen Kontakt- und Fraßgiftwirkung gegen Rapsglanzkäfer, Blattläuse und Weiße Fliegen.

Der Wirkstoff Pymetrozin dringt in das pflanzliche Gewebe ein und wird systemisch mit dem Saftstrom in der Pflanze auch in den Neuzuwachs verteilt. Aufgrund der translaminaren Aktivität von PLENUM 50 WG werden auch versteckt sitzende Saugschädlinge sicher erfasst. Blattläuse stellen nach Aufnahme von PLENUM 50 WG umgehend ihre Saugtätigkeit ein. Die Honigtauproduktion wird ebenfalls rasch eingestellt. Dennoch können die Saugschädlinge in den ersten Tagen nach der Behandlung noch am Leben bleiben, da sie aufgrund der speziellen Wirkungsweise verzögert absterben. Zu einer Vermehrung und Verbreitung kommt es nach Behandlung jedoch nicht mehr. Bei Blattläusen und Weißen Fliegen beschleunigen Temperaturen über 18°C das Absterben deutlich.

Die Wirkung gegen Rapsglanzkäfer setzt schnell und relativ unabhängig von der Temperatur ein.

Der Wirkungsmechanismus von PLENUM 50 WG unterscheidet sich von dem aller bisher bekannten Insektizide und erfasst daher auch Schädlinge, die gegen bisher angewendete Wirkstoffe aus anderen Wirkstoffgruppen resistent sind.

Wirkungsmechanismus (IRAC-Gruppe): 9B

Wirkungsspektrum:

Rapsglanzkäfer

Blattläuse

Weiße Fliegen

Kulturverträglichkeit:

PLENUM 50 WG erwies sich in allen geprüften Sorten in Raps, Kartoffeln, Hopfen sowie den ausgewiesenen Gemüsearten als sehr gut verträglich.

PLENUM 50 WG wurde auch an einer Vielzahl von Zierpflanzenarten getestet und hat sich dabei in allen Fällen als sehr gut verträglich erwiesen. Dies gilt auch für die Echtheit der Blütenfarbe. Positive Erfahrungen liegen bisher aus folgenden Arten vor:

Bellis perennis, *Begonia*, *Bouvardia*, *Chrysanthemum*, *Cyclamen*, *Dendranthema grandiflorum*, *Dieffenbachia*, *Euphorbia pulcherrima*, *Ficus*, *Fuchsia*, *Gerbera*, *Hibiscus*, *Lantana*, *Lilium*, *Lisianthus*, *Pelargonium*, *Ranunculus*, *Rosa*, *Senecio x hybridus*, *Salvia*

P

Da nicht alle in Frage kommenden Zierpflanzenarten und -sorten bei den unterschiedlichen und häufig betriebsspezifischen Bedingungen auf die Kulturverträglichkeit bei Anwendung von PLENUM 50 WG geprüft werden können, sollten in jedem Fall Versuche mit einer kleineren Anzahl der betreffenden Pflanzen durchgeführt werden. Dies gilt auch für die als gut verträglich klassifizierten Arten.

Von der Zulassungsbehörde festgesetzte Anwendungsgebiete

Pflanzen/-erzeugnisse/ Objekte	Schadorganismus/ Zweckbestimmung
Raps	Rapsglankkäfer
Gurken (Gewächshaus)	Blattläuse
Gurken (Gewächshaus)	Weißer Fliegen (Mottenschildläuse)
Hopfen	Blattläuse
Kartoffeln	Blattläuse
Kartoffeln (In Beständen zur Pflanzguterzeugung)	Blattläuse als Virusvektoren
Kopfsalate (Freiland)	Blattläuse
Rotkohl, Weißkohl, Wirsing (Freiland)	Blattläuse
Zierpflanzen (Freiland und Gewächshaus)	Blattläuse
Zierpflanzen (Freiland und Gewächshaus)	Weißer Fliegen (Mottenschildläuse)

Von der Zulassungsbehörde gemäß §18a Pflanzenschutzgesetz genehmigte Anwendungsgebiete

WICHTIGER HINWEIS: Zusätzlich zu den festgesetzten Anwendungsgebieten hat die Zulassungsbehörde die Anwendung dieses Produktes in weiteren Anwendungsgebieten genehmigt. Bei der Anwendung des Mittels in genehmigten Anwendungsgebieten ist zu beachten, dass die Prüfung der Wirksamkeit des Mittels in dem genehmigten Anwendungsgebiet und möglicher Schäden an Kulturpflanzen grundsätzlich nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens der deutschen und der österreichischen Zulassungsbehörde und daher nicht ausreichend getestet und geprüft ist. Mögliche Schäden auf Grund mangelnder Wirksamkeit oder Schäden an den Kulturpflanzen liegen somit nicht im Verantwortungsbereich des Herstellers, sondern ausschließlich im Verantwortungsbereich des Anwenders. Die Wirksamkeit und Pflanzenverträglichkeit des Mittels sind daher vom Anwender vor der Ausbringung des Mittels ausreichend

zu prüfen. Eine Liste der zusätzlich genehmigten Anwendungsgebiete sowie weitere Informationen können über das Syngenta BeratungsCenter (Tel.-Nr. aus Deutschland: 0800-3240275, aus Österreich: 0800-207181) bzw. www.syngenta.de angefordert werden.

Pflanzen/-erzeugnisse/ Objekte	Schadorganismus/ Zweckbestimmung
Aprikose, Pfirsich	Blattläuse (ausgenommen: Brachycaudus-Arten)
Blattkohle, Blumenkohle, Rosenkohl	Blattläuse, Rapsglanzkäfer
Kohlrabi (Freiland und Gewächshaus)	Blattläuse, Kohlmottenschildlaus
Kopfkohl (Rot-, Weiß-, Spitz- und Wirsingkohl)	Rapsglanzkäfer
Buschbohne, Erbse (Nutzung mit Hülse)	Blattläuse
Dicke Bohne	Blattläuse
Endivien, Salate (ausg. Kopfsalate) (Gewächshaus)	Blattläuse
Endivien, Rucola- Arten, Salate (Freiland)	Blattläuse
Erdbeere (Freiland)	Blattläuse
Erdbeere (Gewächshaus)	Blattläuse
Frische Kräuter (Freiland)	Blattläuse
Gemeine Ringelblume, Echte Kamille (Blatt- und Blütennutzung, Verwendung als teeähnliches Erzeugnis oder als Arznei- pflanze)	Blattläuse
Gemüsepaprika, Aubergine, Tomate (Gewächshaus)	Weißer Fliegen (Mottenschildläuse)
Gemüsepaprika, Aubergine, Tomate (Gewächshaus)	Blattläuse
Johannisbeere (Rote, Weiße, Schwarze), Stachelbeere	Blattläuse
Knollensellerie, Bleichsellerie	Blattläuse

Radieschen, Rettich	Blattläuse
Stangenbohne (Gewächshaus – Nutzung mit Hülse)	Blattläuse
Stangenbohne (Freiland – Nutzung mit Hülse)	Blattläuse
Tabak	Blattläuse
Zuckermais	Blattläuse

Von der Zulassungsbehörde festgesetzte Anwendungsbestimmungen

NW468: Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behälter oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

NW604: Die Anwendungsbestimmung, mit der ein Abstand zum Schutz von Oberflächengewässern festgesetzt wurde, gilt nicht in den durch die zuständige Behörde besonders ausgewiesenen Gebieten, soweit die zuständige Behörde dort die Anwendung genehmigt hat.

Folgende ANWENDUNGSBESTIMMUNGEN gelten nur im Freiland und nur für die genannten Anwendungsgebiete (voller Wortlaut s. u.):

- bei Anwendung in RAPS oder von 240 g/ha in ZIERPFLANZEN mit einer Pflanzenhöhe bis 50 cm: NT101; (Auflage NW642-1 beachten)
- bei Anwendung von 360 g/ha in ZIERPFLANZEN mit einer Pflanzenhöhe bis 50 cm: NW609-1 (5 m); NT101
- bei Anwendung von 360 g/ha in ZIERPFLANZEN mit einer Pflanzenhöhe von 50 – 125 cm: NW606 (10 m); NW605-1 (50 % 5 m; 75 % *; 90 % *); NT103
- bei Anwendung von 480-540 g/ha in ZIERPFLANZEN (> 50 cm): NW606 (10 m); NW605-1 (50 % 10 m; 75 % 5 m; 90 % *); NT103
- bei Anwendung von 720 g/ha in ZIERPFLANZEN (> 125 cm): NW606 (15 m); NW605-1 (50 % 10 m; 75 % 5 m; 90 % *); NT103
- bei Anwendung in KARTOFFELN: (Auflage NW642 beachten); bei 300 g/ha gegen Virusvektoren zusätzlich: NT102
- bei Anwendung von 360 g/ha in KOHL und KOPFSALATEN: NW609-1 (5 m); NT101
- bei Anwendung in HOPFEN: NW607-1 (50 % 20 m; 75 % 15 m; 90 % 10 m); NT109
- bei Anwendung in STANGENBOHNE bis 50 cm, ERBSE oder BUSCHBOHNE: (Auflage NW642 beachten)
- bei Anwendung von 360 g/ha in STANGENBOHNEN mit einer Pflanzenhöhe von 50 – 125 cm: NW606 (10 m); NW605-1 (50 % 5 m; 75 % *; 90 % *); NT105
- bei Anwendung von 480 g/ha in STANGENBOHNEN mit Pflanzenhöhe > 125 cm: NW606 (10 m); NW605-1 (50 % 10 m; 75 % 5 m; 90 % *); NT106

- bei Anwendung in ZUCKERMAIS: NW609-1 (5 m)
- bei Anwendung in ERDBEERE: NW608-1 (5 m)
- bei Anwendung in TABAK: NW606 (5 m); NW605-1 (50 % 5 m; 75 % *; 90 % *); NT102
- bei Anwendung in APRIKOSE, PFIRSICH: NW607-1 (75 % 20 m; 90 % 10 m); NT109
- bei Anwendung in BLEICHSELLERIE, DICKE BOHNE (< 50 cm), ECHTE KAMILLE, ENDIVIE, FRISCHE KRÄUTER, GEMEINE RINGELBLUME, KNOLLENSPELLERIE, KOHLRABI, RADIESCHEN, RETTICH, RUCOLA-ARTEN, SALATEN: NW609-1 (5 m); NT101
- bei Anwendung in DICKE BOHNE (50-125 cm): NW606 (5 m); NW605-1 (50 % 5 m; 75 % *; 90 % *); NT101
- bei Anwendung in JOHANNISBEERE oder STACHELBEERE: NW606 (10 m); NW605-1 (50 %: 5 m, 75 % 5 m; 90 %*); NT102

WORTLAUT der ANWENDUNGSBESTIMMUNGEN:

NW605-1: Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „**“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung unmittelbar in oder an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

NW606: Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

NW607-1: Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „**“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung unmittelbar in oder an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

NW608-1: Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer-, muss mindestens mit unten genanntem Abstand erfolgen. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung unmittelbar in oder an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

NW609-1: Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit unten genanntem Abstand erfolgen. Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn die Anwendung mit einem Gerät erfolgt, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung unmittelbar in oder an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

NT101: Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie 50% eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z.B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile“ vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NT102: Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie 75% eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z.B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile“ vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NT103: Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie 90% eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z.B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile“ vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

NT105: Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils

geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie 75 % eingetragen ist. Ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht möglich, muss bei der Anwendung ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z.B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im Bundesanzeiger im „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile“ vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn angrenzende Flächen (z.B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

NT106: Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie 90 % eingetragen ist. Ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht möglich, muss bei der Anwendung ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile“ vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

NT109: Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie 90 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile“ vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

Hinweise zum Wasserschutz

Zur Verhinderung des Eintrags von Präparatresten in Oberflächen-/Grundwasser müssen folgende Hinweise streng beachtet werden:

NW642-1: Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig. Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

Die grobe Reinigung der Spritzen mit Wasser und Waschbürste auf dem Feld vornehmen.

Die festgesetzten Anwendungsbestimmungen sind unbedingt einzuhalten. In einzelnen Bundesländern können generell strengere Abstandsaufgaben (als in den Anwendungsbestimmungen festgesetzt) gelten. Diese sind in jedem Falle zu beachten.

Hinweise zur sachgerechten Anwendung

Anzahl Anwendungen:

Raps: Maximal 1 Anwendung

Aubergine, Bleichsellerie, Endivien (Freiland), Erdbeeren, frische Kräuter, Gurken, Gemüsepaprika, Knollensellerie, Kopfsalate (Freiland), Kohlrabi, Kopfkohl, Radieschen, Rettich, Rucola-Arten, Salate (Freiland) Tomate, Zierpflanzen: maximal 3 Anwendungen im Abstand von 10 – 14 Tagen

Blattkohle, Buschbohne, Dicke Bohne, Echte Kamille, Erbse, Gemeine Ringelblume, Hopfen, Konsumkartoffeln, Rosenkohl, Stangenbohne: maximal 2 Anwendungen im Abstand von 10 – 14 Tagen

Aprikose, Johannisbeere, Pfirsich, Stachelbeere: maximal 2 Anwendungen im Abstand von 7 – 14 Tagen

Pflanzkartoffelproduktion: maximal 5 Anwendungen im Abstand von 10 – 14 Tagen

Tabak: maximal 2 Anwendungen im Abstand von mindestens 14 Tagen

Endivien (Gewächshaus), Salate (Gewächshaus), Zuckermais: maximal 1 Anwendung

Wartezeiten:

Aubergine, Tomate: 3 Tage

Blattkohle, Echte Kamille, Endivien (Freiland), Gemeine Ringelblume, Gurken, Kartoffeln, Kopfkohl, Salate im Freiland (einschließlich Kopfsalate), Stangenbohne (Gewächshaus): 7 Tage

Bohnenkraut (frisch), Bleichsellerie, Blumenkohle, Dill (frisch), Endivien (Gewächshaus), Fenchel (Blätter, frisch), Frische Kräuter, Gemüsepaprika, Johannisbeere, Kerbel (frisch), Knollensellerie (Blätter, frisch), Knollensellerie, Kohlrabi (Kohlrabiblätter vor Inverkehrbringen entfernen), Koriander (Blätter, frisch), Kümmel (Blätter, frisch), Majoran (frisch), Pfefferminze (frisch), Radieschen, Rettich, Rucola-Arten, Salate (ausgenommen Kopfsalate) (Gewächshaus), Salbei (frisch), Schnittlauch (frisch), Schnittsellerie (frisch), Schnittpetersilie (frisch), Stachelbeere, Thymian (frisch), Tabak, Zuckermais: 14 Tage

Hopfen, Aprikose, Pfirsich, Rosenkohl: 21 Tage

Zierpflanzen: Die Festsetzung einer Wartezeit ist ohne Bedeutung (N)

Raps, Buschbohne, Dicke Bohne, Erbse, Erdbeeren, Stangenbohne (Freiland): Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z.B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich (F).

Wichtige Hinweise

Warme Temperaturen (> 18 °C tagsüber, > 15 °C nachts) begünstigen die optimale Wirkung von PLENUM 50 WG.

WW721: Bei ungünstigen Wachstumsbedingungen für die Pflanze kann die Wirksamkeit des Mittels eingeschränkt sein.

Raps Rapsglanzkäfer	150 g/ha in 200-400 Liter Wasser/ha Nach Erreichen von Schwellenwerten oder nach Warndienstaufruf Vor der Blüte, bis BBCH 59 (Erste Blütenblätter sichtbar; Blüten noch geschlossen)
Gurken (Gewächshaus) Blattläuse	bis 50 cm Höhe: 1,2 g/100 m ² 50 – 125 cm Höhe: 1,8 g/100 m ² über 125 cm Höhe: 2,4 g/100 m ² (Dies entspricht einer Anwendungskonzentration von 0,02%) Maximale Aufwandmenge pro ha nicht überschreiten. Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen.
Gurken (Gewächshaus) Weiße Fliegen (Mottenschildläuse)	bis 50 cm Höhe: 3,6 g/100 m ² 50 – 125 cm Höhe: 5,4 g/100 m ² über 125 cm Höhe: 7,2 g/100 m ² (Dies entspricht einer Anwendungskonzentration von 0,06%) Maximale Aufwandmenge pro ha nicht überschreiten. Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/ Schadorganismen.
Hopfen Blattläuse	800 g/ha Nach Befallsbeginn oder ab Warndienstaufruf. WW764: Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel im Wechsel mit anderen Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen verwenden.
Kartoffeln Blattläuse	200 g/ha Nach Erreichen von Schwellenwerten oder nach Warndienstaufruf. WW764: Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel im Wechsel mit anderen Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen verwenden.
Kartoffeln (In Beständen zur Pflanzguterzeugung) Blattläuse als Virusvektoren	300 g/ha Nach Befallsbeginn oder ab Warndienstaufruf. WW720: Die Übertragung des Y-Virus wird nicht immer in hinreichendem Maße verhindert. WW764: Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel im Wechsel mit anderen Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen verwenden.

Kopfsalate (Freiland) Blattläuse	400 g/ha in mindestens 600 l Wasser/ha Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen.
Rotkohl, Weißkohl, Wirsing (Freiland) Blattläuse	400 g/ha in mindestens 600 l Wasser/ha Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen.
Zierpflanzen (Freiland und Gewächshaus) Blattläuse	bis 50 cm Höhe: 2,4 g/100 m ² 50 – 125 cm Höhe: 3,6 g/100 m ² über 125 cm Höhe: 4,8 g/100 m ² (Dies entspricht einer Anwendungskonzentration von 0,04%) Maximale Aufwandmenge pro ha nicht überschreiten. Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen. WW764: Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel im Wechsel mit anderen Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen verwenden.
Zierpflanzen (Freiland und Gewächshaus) Weiße Fliegen (Mottenschildläuse)	bis 50 cm Höhe: 3,6 g/100 m ² 50 – 125 cm Höhe: 5,4 g/100 m ² über 125 cm Höhe: 7,2 g/100 m ² (Dies entspricht einer Anwendungskonzentration von 0,06%) Maximale Aufwandmenge pro ha nicht überschreiten. Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen. WW764: Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel im Wechsel mit anderen Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen verwenden.
Aprikose, Pfirsich Blattläuse (ausgenommen: Brachycaudus-Arten)	200 g/ha und je m Kronenhöhe in 500 l Wasser/ha und je m Kronenhöhe Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen
Blattkohle, Blumenkohle, Rosenkohl Blattläuse, Rapsglanzkäfer	400 g/ha in mindestens 600 l Wasser/ha Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen
Kohlrabi (Freiland und Gewächshaus) Blattläuse, Kohlmottenschildlaus	400 g/ha in 400 – 600 l Wasser/ha Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen Kohlrabiblätter vor Inverkehrbringen entfernen.
Kopfkohl (Rot-, Weiß-, Spitz- und Wirsingkohl) Rapsglanzkäfer	400 g/ha in 400 – 600 l Wasser/ha Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen
Buschbohne, Erbse (Nutzung mit Hülse) Blattläuse	240 g/ha in 200 bis 400 l Wasser/ha bis Stadium 59 (Erste Blütenblätter sichtbar, Blüten noch geschlossen) Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen

Dicke Bohne Blattläuse	bis 50 cm Höhe: 400 g/ha in 600 l Wasser/ha 50 – 125 cm Höhe: 600 g/ha in 900 l Wasser/ha bis Stadium 59 (Erste Blütenblätter sichtbar, Blüten noch geschlossen) Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen
Endivien, Salate (ausg. Kopfsalate) (Gewächshaus) Blattläuse	4 g/100m ² in 400 – 600 l Wasser/ha Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen
Endivien, Rucola-Arten, Salate (Freiland) Blattläuse	400 g/ha Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen WW764: Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel im Wechsel mit anderen Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen verwenden.
Erdbeere (Freiland) Blattläuse	400 g/ha in 1000 bis 2000 l Wasser/ha Bis kurz vor der Blüte und nach der Ernte. Spritzen mit Dreidüselngabel.
Erdbeere (Gewächshaus) Blattläuse	400 g/ha in 1000 bis 2000 l Wasser/ha Bis kurz vor der Blüte und nach der Ernte. Spritzen mit Dreidüselngabel.
Frische Kräuter (Freiland) Blattläuse	400 g/ha Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen WW764: Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel im Wechsel mit anderen Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen verwenden.
Gemeine Ringelblume, Echte Kamille (Blatt- und Blütennutzung, Verwendung als teeähnliches Erzeugnis oder als Arzneipflanze) Blattläuse	400 g/ha in 200 bis 1000 l Wasser/ha. Vor der Blüte, bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen.
Gemüsepaprika, Aubergine, Tomate (Gewächshaus) Weiße Fliegen (Mottenschildläuse)	bis 50 cm Höhe: 3,6 g/100 m ² 50 – 125 cm Höhe: 5,4 g/100 m ² über 125 cm Höhe: 7,2 g/100 m ² Dies entspricht einer Anwendungskonzentration von 0,06% Maximale Aufwandmenge pro ha nicht überschreiten Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/ Schadorganismen WW764: Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel im Wechsel mit anderen Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen verwenden.

Gemüsepaprika, Aubergine, Tomate (Gewächshaus) Blattläuse	bis 50 cm Höhe: 1,2 g/100m ² 50 – 125 cm Höhe: 1,8 g/100m ² über 125 cm Höhe: 2,4 g/100m ² Dies entspricht einer Anwendungskonzentration von 0,02%) Maximale Aufwandmenge pro ha nicht überschreiten Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen WW764: Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel im Wechsel mit anderen Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen verwenden.
Johannisbeere (Rote, Weiße, Schwarze), Stachelbeere Blattläuse	400 g/ha in 1000 l Wasser/ha Bei Befallsbeginn bzw. Sichtbarwerden der ersten Symptome
Knollensellerie, Bleichsellerie Blattläuse	400 g/ha in 400 bis 600 l Wasser/ha Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen
Radieschen, Rettich Blattläuse	400 g/ha in 400 – 600 l Wasser/ha Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome
Stangenbohne (Gewächshaus – Nutzung mit Hülse) Blattläuse	bis 50 cm Höhe: 2,4 g/m ² in 6 l Wasser/ha 50 – 125 cm Höhe: 3,6 g/ha in 9 l Wasser/ha über 125 cm Höhe: 4,8 g/ha in 12 l Wasser/ha Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen
Stangenbohne (Freiland – Nutzung mit Hülse) Blattläuse	bis 50 cm Höhe: 240 g/ha in 600 l Wasser/ha 50 – 125 cm Höhe: 360 g/ha in 900 l Wasser/ha über 125 cm Höhe: 480 g/ha in 1200 l Wasser/ha bis Stadium 59 (Erste Blütenblätter sichtbar, Blüten noch geschlossen) Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen
Tabak Blattläuse	600 g/ha in 300 bis 900 l Wasser/ha Nach Erreichen von Schwellenwerten oder nach Warndienstaufruf
Zuckermais Blattläuse	400 g/ha Nach Erreichen von Schwellenwerten oder nach Warndienstaufruf WW764: Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel im Wechsel mit anderen Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen verwenden.

Nachbau:

Nach dem Einsatz von PLENUM 50 WG können alle Kulturen in der Fruchtfolge (auch bei vorzeitigem Umbruch) nachgebaut werden.

Anwendungstechnik

Ausbringgerät:

Spritzgerät regelmäßig auf einem Prüfstand testen lassen. Gerät auslitern und den gewünschten Düsenausstoß kontrollieren. Es ist sinnvoll, eine genaue Behälterskala am Spritztank anzubringen (beim Gerätehersteller erhältlich).

Ansetzvorgang:

Spritzflüssigkeitsreste sind zu vermeiden. Es ist nur so viel Spritzflüssigkeit anzusetzen, wie tatsächlich benötigt wird. Es ist daher sinnvoll, die erforderliche Spritzflüssigkeitsmenge genau zu berechnen. Insbesondere bei größeren Spritzbehältern bietet sich die Verwendung eines Durchflussmengenmessgerätes bei der Tankbefüllung an. Beim Ansetzvorgang wird die Verwendung von üblicher Schutzausrüstung empfohlen.

1. Tank mit der Hälfte der benötigten Wassermenge füllen.
2. Rührwerk einschalten (Nennzahl).
3. Entsprechende Menge des Produktes kontinuierlich zugeben.
4. Granulate bei laufendem Rührwerk auflösen lassen. Bei Anwendung in Tankmischung mit anderen Produkten, den Mischpartner erst nach vollständiger Dispergierung des Granulates hinzufügen.
5. Tank mit Wasser auffüllen.
6. Spritzflüssigkeit sofort nach dem Ansetzen bei laufendem Rührwerk ausbringen.

Mischbarkeit:

PLENUM 50 WG ist mit vielen Herbiziden, Fungiziden, Insektiziden und Wachstumsreglern mischbar.

Im Rapsanbau mit Herbiziden z.B. FUSILADE® MAX, mit Fungiziden z.B. ORTIVA®, SCORE® und TOPREX®, Insektiziden z.B. KARATE® ZEON und TRAF0® WG und Wachstumsreglern z.B. MODDUS®.

Im Kartoffelbau mit Herbiziden z.B. FUSILADE® MAX, Fungiziden z.B. RIDOMIL GOLD® MZ, SHIRLAN®, REVUS®, ORTIVA® und Insektiziden z.B. KARATE® ZEON, ACTARA® und TRAF0® WG.

Im Hopfenbau z.B. mit Kupferpräparaten, ORTIVA®, FOLPAN® 80 WDG, und VERTIMEC®.

Im Gemüsebau mit ORTIVA®, SCORE®, ASKON® und KARATE® ZEON.

Im Zierpflanzenbau z.B. mit PIRIMOR-GRANULAT®, VERTIMEC® und ORTIVA®.

PLENUM 50 WG ist im Raps- und Kartoffelanbau mischbar mit Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung (AHL), die maximale Aufwandmenge beträgt bis zu 10 kg N/ha bzw. 28 l/ha AHL, nur in AHL-Wasser-Gemischen in einem Verhältnis von mindestens 1:9. Bei Mischungen mit AHL muß PLENUM 50 WG zunächst in ausreichender Wassermenge vorgelöst werden.

Mischungen umgehend ausbringen. Standzeiten vermeiden. Während der Arbeitspausen Rührwerk laufen lassen.

Gebrauchsanleitungen der Mischpartner sind zu beachten. Für eventuelle negative Auswirkungen durch von uns nicht empfohlene Tankmischungen, insbesondere Mehrfachmischungen, haften wir nicht, da nicht alle in Betracht kommenden Mischungen geprüft werden können.

Bei weiteren Fragen zur Mischbarkeit rufen Sie bitte das Syngenta BeratungsCenter (aus Deutschland: 0800-3240275, aus Österreich: 0800-207181) an.

Spritztechnik:

Beim Ausbringen von PLENUM 50 WG ist auf eine gute, gleichmäßige Benetzung der Pflanzen zu achten.

Bewährte Wasseraufwandmengen:

Raps: 200-400 l/ha

Kartoffeln: 300-500 l/ha

Kopfkohl: 600-1000 l/ha

Gurken (Gewächshaus), Zierpflanzen, übrige Spezialkulturen: 600-1200 l/ha

Hopfen: 2000-4000 l/ha

Die Wassermenge ist an die Entwicklung der jeweiligen Kultur so anzupassen, dass eine gute, gleichmäßige Benetzung der Pflanzen erreicht wird. Überdosierung und Abdrift sind zu vermeiden.

Ausbringung der Spritzflüssigkeit:

Bei der Anwendung sind die Grundsätze der Guten Fachlichen Praxis zu beachten! Abdrift oder sonstiger Eintrag in Gewässer und auf benachbarte Nichtzielflächen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Angesetzte Spritzflüssigkeit nicht für längere Zeit im Spritzfass stehen lassen. Wir empfehlen die ständige Kontrolle des Spritzflüssigkeitsverbrauches während der Ausbringung auf der behandelten Fläche. Ein Durchfluss- und Dosiermessgerät bietet sich als technisches Hilfsmittel an.

Während der Fahrt und während der Ausbringung Rührwerk laufen lassen. Nach Arbeitspausen muss die Spritzbrühe erneut sorgfältig aufgerührt werden.

Spritzenreinigung:

Nach Beendigung der Spritzung muss das Gerät sorgfältig gereinigt werden:

- Technisch unvermeidbare Restmenge im Verhältnis von mindestens 1:10 mit Wasser verdünnen und bei laufendem Rührwerk auf behandelter Fläche ausbringen.
- Ca. 10 bis 20 % des Tankinhaltes mit Wasser auffüllen und dabei die Innenflächen des Tanks mit dem Wasserstrahl, am besten unter Einsatz einer integrierten Reinigungsdüse, abspritzen. Rührwerk für mindestens 15 Minuten einschalten. Anschließend die Reinigungsflüssigkeit bei laufendem Rührwerk durch die Düsen auf die behandelte Fläche verspritzen.

Die grobe Reinigung von Spritzen mit Wasser und Waschbürste auf dem Feld vornehmen. Reste von Reinigungswasser nicht über die Hofabläufe in die Kanalisation und Gewässer gelangen lassen.

Hinweise für den sicheren Umgang

Einstufung nach Gefahrstoffverordnung:

Xn = Gesundheitsschädlich

N = Umweltgefährlich

Verdacht auf krebserzeugende Wirkung.

Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fern halten.

Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden.

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung und Schutzhandschuhe tragen.

Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

Enthält 4-Amino-6-methyl-4,5-dihydro-2H-[1,2,4] triazin-3-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Leere Packungen nicht wiederverwenden.

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die Gebrauchsanleitung einzuhalten.

Anwendung nur durch berufliche Anwender zulässig.

Hinweise für den Anwenderschutz:

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

Das Wiederbetreten der behandelten Flächen/Kulturen ist am Tage der Applikation nur mit der persönlichen Schutzausrüstung möglich, die für das Ausbringen des Mittels vorgegeben ist. Nachfolgearbeiten auf/in behandelten Flächen/Kulturen dürfen grundsätzlich erst 24 Stunden nach der Ausbringung des Mittels durchgeführt werden. Innerhalb 48 Stunden sind dabei der Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.

Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

Handschuhe vor dem Ausziehen waschen.

Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.

Die Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz „Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln“ des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist zu beachten.

Erste Hilfe:

Nach Einatmen: An die frische Luft bringen. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Betroffenen warm und ruhig lagern. Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle verständigen.

Nach Hautkontakt: Verunreinigte Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut sofort mit Wasser, anschließend mit Wasser und Seife waschen. Verschmutzte Kleidung vor Wiederbenutzung waschen. Wenn Symptome auftreten, Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt: Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Kontaktlinsen entfernen. Unverzüglich Augenarzt aufsuchen.

Nach Verschlucken: Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

Hinweise für den Arzt:

Ein spezifisches Antidot ist nicht bekannt. Symptomatische Therapie anwenden.

Toxikologische Beratung bei Vergiftungsfällen:

– in Deutschland: Giftinformationszentrum (GIZ) der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen, Klinische Toxikologie, Universitätsklinikum Mainz, Tel.-Nr. 06131-19240 und Telefax-Nr. 06131-232468;

– in Österreich: Vergiftungsinformationszentrale, Tel.-Nr. 01-406 43 43.

Notfalltelefon für allgemeine Notfälle (Unfall, Brand, Umwelt-/Ökologieereignisse):

– in Deutschland und Österreich Tel.-Nr. 0800-43 577 96.

Auflagen für den Schutz von Fischen/Bienen/Nützlingen:

Das Mittel ist giftig für Fischnährtiere.

Das Mittel wird als bienengefährlich eingestuft (B1). Es darf nicht auf blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen ausgebracht werden; dies gilt auch für Unkräuter. – Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992, BGBl. I S. 1410, beachten.

Das Mittel wird als nicht schädigend für Populationen der Art *Typhlodromus pyri* (Raubmilbe) eingestuft

Das Mittel wird als nicht schädigend für Populationen der Art *Poecilus cupreus* (Laufkäfer) eingestuft.

Das Mittel wird als nicht schädigend für Populationen der Art *Chrysoperla carnea* (Florfliege) eingestuft.

Das Mittel wird als nicht schädigend für Populationen der Art *Aphidius rhopalosiphi* (Brackwespe) eingestuft.

Lagerung und Entsorgung

Siehe Seite 31

Besondere Hinweise zur Beachtung:

Siehe Seite 32